

Synthese und -Reduktion sowie der ATP-Verwertung wurden in einem Teil der Fälle bekannt. Bei anderen dagegen konnten bislang keine pathologischen Stoffwechselbefunde aufgedeckt werden. Probleme der Biochemie der genannten Anämien, ihrer Diagnose, Genetik und Therapie werden kurz referiert.

JUNGWIRTH (München)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

**Jürgen Fuchs: Erfolgsqualifiziertes Delikt und fahrlässig herbeigeführter Todeserfolg.**  
Neue jur. Wschr. 19, 868—869 (1966).

Verf. behandelt die Entscheidungen des 4. StS des BGH vom 20. 8. 1965 (besonders schwerer Raub; NJW 65, 2116) und des 1. StS des BGH vom 21. 9. 1965 (vollendete Notzucht mit Todesfolge in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und versuchten Mordes; NJW 65, 2411).

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**D. De Caro: Problemi psichiatrici dell'emigrazione.** (Psychiatrische Probleme der Auswanderung.) [Società Piemontese di Medicina Legale.] Minerva med.-leg. (Torino) 85, 161—165 (1965).

Unter Auswanderung versteht Verf. die geographische Veränderung des Wohnsitzes unter gleichzeitigem Übergehen in ein anderes kulturelles und ethnisches Milieu. Damit unterscheidet sich die Auswanderung von einem — selbst weiträumigen — Nomadentum. In der Nachkriegszeit wird ein großer Teil der Auswanderer von Flüchtlingen und Gastarbeitern gestellt, die in eine völlig andere Welt kommen, in der ihnen ungewohnte soziologische, anthropologische, wirtschaftliche, rechtliche und arbeitsmäßige Bedingungen gelten. Der Auswanderer wird aus seiner gewohnten Umgebung verpflanzt. Psychisch kommt dies in den reaktiven Psychosen zum Ausdruck, von denen Auswanderer weitaus mehr als Ansässige befallen werden, während bei anderen geistigen Störungen der prozentuale Anteil bei Einwanderern und Ansässigen sich ungefähr die Waage hält. Verf. stellt diese Psychosenform mit dem Heimweh, das Auswanderer selbst nach längerer Zeit noch ergreift, in Parallele. Die Untersuchungen des Verf. beziehen sich dabei nicht einmal auf die Auswanderung in ferne Länder, sondern weitgehend auf die Wanderung von Südtalianern nach Norditalien, so daß die Sprachverschiedenheit zwischen Ansässigen und Zuwanderern keine entscheidende Rolle spielt. Bei den toxischen Psychosen fällt auf, daß unter den Ansässigen die prozentuale Beteiligung (36,09% der psychisch Gestörten) wesentlich größer ist als bei den Zugewanderten (15%); die aus dem Süden des Landes Zugewanderten werden jedoch infolge ihrer Persönlichkeitsstruktur rascher auffällig als die trinkgewohnteren Norditaliener, unter denen sich mehr chronische Alkoholiker finden, während bei den Südtalianern ein akuter Rauschzustand häufiger in Erscheinung tritt. — Verf. empfiehlt die psychosozialen Probleme der Auswanderung und die damit zusammenhängenden Fragen psychischer Störungen bei Auswanderern der besonderen Beachtung und eines eingehenden Studiums.

**John P. Clark: Isolation of the police: a comparison of the British and American situations.** (Die [gesellschaftliche] Isolierung der Polizei. Ein Vergleich der britischen und amerikanischen Verhältnisse.) J. crim. Law Pol. Sci. 56, 307—319 (1965).

Die Arbeit und die Rollenfunktionen der Polizei im öffentlichen Kontrollsysteem war in England 1962 Untersuchungsgegenstand einer Royal Commission und 1963/64 in Illinois (USA) Thema einer soziologischen Studie des Verf. Die Tendenzen für die soziale Isolierung der Polizei mit ihren Vor- und Nachteilen werden aufgezeigt, aber auch die Kräfte, die eine integrierte Einordnung in die Gesellschaft fördern. — 45% der amerikanischen Polizeibeamten änderten in ihrem Beruf ihre privaten Freundschaften zu anderen Berufsangehörigen. In einer Befragungsaktion wurden den Polizeibeamten und anderen Bevölkerungsgruppen sechs Situationen mit steigendem Unrechtsgehalt und entsprechender Dringlichkeit zu polizeilichem Eingreifen (Verstoß gegen die Ladenöffnungsbestimmungen, Rassenbenachteiligung, Prostitution und Verbreitung unzüchtiger Schriften etc.) vorgelegt, wobei sich nur geringe Abweichungen zwischen den Auffassungen der Polizeibeamten und der öffentlichen Meinung ergaben. Unterschiede der moralischen Maßstäbe können demnach kaum die Ursache für die tatsächliche oder von

den „Hütern der öffentlichen Ordnung“ empfundene Absonderung und Isolierung sein. Weitgehend Übereinstimmung herrscht bei den Polizisten und der Öffentlichkeit über die Intensivierung (bei der Verbrechensverfolgung) und dem Abbau der polizeilichen Bemühungen in bestimmten Bereichen (Verkehrskontrollen). Die polizeiliche Praxis und die Wünsche der Bevölkerung klaffen aber erheblich auseinander, wenn nach der Art der polizeilichen Maßnahmen in den oben erwähnten sechs Situationen gefragt wird. Es wird im polizeilichen Alltag (in Illinois) zuviel verhaftet und zu wenig vermittelt, belehrt oder warnt, wenn man es auf die Wünsche des Publikums und z.T. auch der Polizeibeamten abstellt.

WILLE (Kiel)

**Israel Drapkin: Crime and criminology in Israel.** (Verbrechen und Kriminologie in Israel.) [Inst. Criminol., Fac. Law, Hebrew Univ., Jerusalem.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 31, 175—186 (1965).

Der Verf. und Direktor des kriminologischen Institutes der Hebräischen Universität in Jerusalem berichtet (nach einer ausführlichen Einführung in die allgemeinen Probleme im „jungen Staat des alten Volkes Israel“) über einige kriminologische Fragen, für deren Beantwortung Israel mit seinen soziologisch heterogenen Bevölkerungsgruppen als „soziologisches Laboratorium in vivo“ besonders geeignet ist. Die Einwanderer aus dem Maghreb und dem Orient haben wesentlich höhere Kriminalitätsziffern als die schon lange in Palästina wohnenden Israelis und Einwanderer aus Amerika und Europa, deren niedriger Anteil an der Kriminalität ihrer Heimatländer seit langem bekannt ist. Die ständig steigende Jugendkriminalität wird auf kultursoziologische Anpassungsschwierigkeiten zurückgeführt. Israel hat relativ höhere Unfallziffern im Straßenverkehr (250 Tote im Jahr) als die Bundesrepublik, die in Europa die traurige Spitzenposition innehat.

WILLE (Kiel)

**Ennio Pontrelli: Immigrazione e dissocialità minorile.** (Einwanderung und Verwahrlosung Minderjähriger.) [Società Piemontese di Medicina Legale.] *Minerva med.-leg.* (Torino) 85, 166—172 (1965).

Unter „Einwanderern“ werden in diesem Zusammenhang nur die aus Südtalien nach Norditalien Zugewanderten verstanden. Im medizinisch-psychopädagogischen Institut des Justizministeriums in Turin wurden 1963/64 unter 455 Beobachteten 164 süditalienische Einwanderer untersucht. Bei den männlichen Minderjährigen standen Eigentumsdelikte, vor allem Kraftfahrzeugdiebstähle, an der Spitze, Ausreißer und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz kamen an zweiter und dritter Stelle, während Disziplinlosigkeit und Aufsässigkeit eine geringere Rolle spielten. Bei den Mädchen stand Ungehorsam und Aufsässigkeit im Rahmen der Familie oder der Arbeitsstelle voran, gefolgt vom Abgleiten in die Prostitution; Ausreißerinnen, Diebinnen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz kamen in geringerem Maße vor. Bei den männlichen Jugendlichen manifestiert sich die Verwahrlosung zwischen 12 und 16 Jahren mit dem Gipfel bei 13—14 Jahren, und zwar meistens in den ersten beiden Jahren der Zuwanderung; bei den Mädchen ist die Gefahr von 12—15 Jahren mit dem Gipfel bei 14—15 Jahren (bedingt durch die Reife und damit Eignung zur Prostitution) am größten, wobei das erste Jahr nach der Zuwanderung eine besondere Rolle spielt. Auf die psychischen und soziologischen Grundlagen dieser Feststellungen wird des Näheren eingegangen.

HÄNDEL (Waldshut)

**Francesco Introna: Observations expérimentales sur l'attitude à témoigner.** (Experimentelle Untersuchungen über das Verhalten von Zeugen.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Padoue.] *Med. leg.* (Genova) 13, 259—274 (1965).

Verf. untersuchte eine Gruppe von 19—24jährigen Hochschulstudenten und ein altersmäßig gleiches Kollektiv junger Arbeiter mit Volksschulbildung mit dem Ziel, forensische Erfahrungen zu quantifizieren. Die Erhebungen zeigten eine enge Korrelation des Wertes der Zeugen, Aussagen zum Ausmaß der individuellen intellektuellen Differenziertheit, der Suggestibilität, Aufmerksamkeit, Auffassungsgeschwindigkeit und dem Erinnerungsvermögen. Die Studenten schnitten bei den vergleichenden Erhebungen signifikant besser ab als die Vergleichsgruppe. — Alle Vp. wurden auf ihre visuellen Wahrnehmungsleistungen, ihr Reaktionsvermögen, ihre Anpassungsfähigkeit und ihr Aktualverhalten unmittelbar nach der Betrachtung von Dia-positiven geprüft, dabei wurden unter anderem auch Suggestivfragen gestellt und Alternativ-antworten verlangt. Zu psychometrischen Tests wurde der Wechsler-Bellevue verwendet, als projektive Methode wählte man den Rorschachtest.

G. MöLLHOFF (Heidelberg)

**Elisabeth Nau: Das Delikt der Kindesmißhandlung in forensich-psychiatrischer Sicht.** [Forens.-Psychiat. Abt., Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.] Münch. med. Wschr. 106, 972—974 (1964).

Die Kindesmißhandlung nimmt eine Sonderstellung innerhalb der Gesamtkriminalität ein. Als Ursache für die Sonderstellung sind folgende Punkte anzusehen: Schwere psychische und soziale Schäden der mißhandelten Kinder, die hohe Dunkelziffer durch Verheimlichung der Tat durch die meist bestehende enge menschliche Beziehung zwischen Täter und Opfer, die Wiederholungsbereitschaft, die Täterpersönlichkeit, wobei die Frau keine größere Aktivität und Grausamkeit zeigt als der Mann. Die Opfer jahrelanger Mißhandlungen finden sich später zu einem hohen Anteil unter den Gewalttätern. Eine intensive Aufklärungsarbeit aller zum Schutz der Jugend berufenen Stellen zur Aufhellung der hohen Dunkelziffer bewirkt eine frühzeitige Entdeckung und damit die Möglichkeit die geschädigten Kinder in eine neue harmonische Gemeinschaft einzugliedern.

JANITZKI (Bonn)

**Karl Leonhard: Mord aus Haßliebe.** [Nerv.-Klin., Humboldt-Univ., Berlin.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 9 —17 (1966).

In der vorliegenden Arbeit wird an Hand einer eigenen Kasuistik die psychologische Entwicklung zum Mord bzw. allgemein zur Tötung nach Liebesenttäuschung unter dem Hinweis aufgezeigt, daß sich der Wissenschaftler mit diesen Entwicklungen bisher weniger beschäftigt habe als der Dichter. Verf. sieht in der Haßliebe den entscheidenden Faktor für die Tötung des Geliebten durch den verlassenen Partner. Zwei miteinander konkurrierende Fühle pflegen anzusteigen, wobei unmittelbar vor der Tat beide, nämlich Haß und Liebe, die höchsten Grade erreichen können. Es wird unter anderem die Frage aufgeworfen, doch nicht beantwortet, ob ein Mensch schwer bestraft werden soll, der die Tötung seines Intimpartners im Zustand der Haßliebe vollzog, nachdem er bis zur Grenze menschlicher Leidensfähigkeit gequält worden ist. In diesem Zusammenhang wird zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung des Richters in derartigen Fällen schwer ist.

BOHNÉ (Duisburg)

**N. S. Träghardh: Der sog. Bangatefall.** Nord. kriminaltekn. T. 36, 1—10 (1966) [Schwedisch].

Sehr ausführliche Schilderung der Ermittlungen in einem Mordfall, ohne gerichtsmedizinisches Interesse.

G. VOIGT (Lund)

**Edward Podolsky: The jealous murderer.** (Der Eifersuchts-Mörder.) J. forensic Med. 12, 35—40 (1965).

Verf. beschreibt zwei Fälle von Eifersuchtmord. 1. Ein hochintelligenter Mann aus guter Familie heiratet mit 22 Jahren eine 19jährige Hemdennäherin aus armer, aber respektabler Familie. Die ersten 11 Ehejahre harmonisch (6 Kinder, davon 3 gestorben). Danach bemerkte er, daß ihn die Frau betrog; zunächst mit einem Kirchenchormitglied, wobei das Verschulden beiderseits gleich groß war, später mit einem kaufmännischen Angestellten, den die Frau animiert hatte. Deshalb ging der Ehemann zur Armee, wurde aber nach 9 Monaten wieder entlassen, weil die Ehefrau ihn dazu bewog. Es erfolgten Aussprache und zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft Umzug in eine andere Stadt. Hier bemerkte der Ehemann zufällig, daß die Frau mit anderen Männern flirtete. Deshalb legte er sich auf die Lauer, sah tatsächlich einen Mann die Hintertür seines Hauses kurz vor seiner erwarteten Rückkehr verlassen, faßte den Entschluß, seine Frau zu erschießen und streckte sie mit vier Schüssen aus einem zwei Tage zuvor geliehenen Revolver nieder. Verf. läßt noch anklingen, daß der Täter die Absicht geäußert hatte, Suicid zu begehen. — 2. 1914 geborener Armenier, der bald nach dem ersten Weltkriege Vollwaise wurde, unter ungünstigen Bedingungen im Waisenhaus aufwuchs und 1934 in die rote Armee eintrat. Aus deutscher Kriegsgefangenschaft 1944 geflohen; heiratete junge Armenierin und wurde mit dieser ins KZ gebracht, 1945 befreit. Lebte bis 1949 als DP in einem Lager, dort 3 Kinder geboren. Hatte seit der Kindheit ein Ideal von Ehe und häuslichem Leben entwickelt, litt nun wegen der Erlebnisse in Kriegsgefangenschaft, KZ und DP-Camp unter Reizbarkeit, Schreckreaktionen und Depressionen. Während der Überfahrt in die USA entdeckte er einen fremden Mann in der Kabine seiner Frau, bagatellisierte aber den Vorfall, als diese ihm ihre Unschuld beteuerte. Bald nach der Ankunft in den Staaten (die er ursprünglich als Paradies betrachtet hatte) argwöhnte er, daß sich seine Frau für einen armenischen Journalisten interessiere. Die Folge war die Entwicklung von Beziehungsideen. Wechselte daher 1952

mit seiner Frau den Wohnsitz, um sie dem Einfluß des Journalisten zu entziehen. Die Eheleute wohnten nunmehr zusammen mit einem befreundeten Ehepaar. Bald kam dem Mann die Idee, daß Ehefrau und Freund aneinander interessiert seien. Versteckte sich unter dem Bett und hörte, wie die beiden verabredeten, ihn zu vergiften und die Frau an einen reichen Emigranten zu verheiraten. Verf. glaubt, diese Unterredung habe stattgefunden, um dem Mann zu verulken (?). Dieser wurde nun furchtsam, konnte weder essen noch schlafen. Ging im Januar 1953 in die Kirche, kehrte unvorhergesehen nochmals in die gemeinsame Wohnung zurück und fand seine Frau in den Armen des Freundes vor. Holte das Gewehr aus der Küche, erschoß Frau und Freund und brachte sich einen unerheblichen Nackenschuß bei. — Verf. meint, daß beide Fälle typisch für den Eifersuchtwahn seien.

MALLACH (Tübingen)

**Th. C. Gößweiner-Saiko:** Vom Wesen des einfachen Bankrotts, eine Übersicht für die Praxis des Insolvenzstrafrechts. Arch. Kriminol. 137, 91—115 (1966).

**René Stoquart:** Magie et pratiques criminelles. Rev. Droit pénal Crimin. 46, 304—329 (1966).

**Hans Joachim Schneider:** Verhütung von Straftaten und Behandlung von Rechtsbrechern. Acta Crim. Med. leg. jap. 32, 1—6 (1966).

Verf. gibt einen kurzen Überblick über die auf dem III. Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Straftaten und die Behandlung von Rechtsbrechern (9.—18. 8. 1965) behandelten Themen, in denen vor allem Probleme der kriminologischen Forschung und Ausbildung, sowie Fragen einer besseren Zusammenarbeit zwischen kriminologischen Praktikern und Forschern erörtert wurden. An diesem Kongreß nahmen Vertreter von 85 Nationen teil.

ARBAB-ZADEH (Düsseldorf)

**June Wooliver Stahl:** Caged or cured: classification and treatment of California felons at the California Medical Facility. (Bestrafung oder Betreuung: Einteilung und Behandlung der Verbrecher in der medizinischen Gefangenenhilfe von Kalifornien.) J. crim. Law Pol. Sci. 56, 174—189 (1965).

Wenn überhaupt, so dürfte es sich nur in Kalifornien (USA) empfehlen, straffällig zu werden. Nach der Schilderung der Autorin scheint die kalifornische Strafvollzugsbehörde (Department of Corrections) in Vacaville eine für die „Soziale Verteidigung“ geradezu vorbildliche Anstalt aufgebaut zu haben. Die Verurteilten werden in einer zentralen Aufnahmestation auf körperliche und seelisch-geistige Störungen und Erkrankungen untersucht und an die entsprechenden Abteilungen weitergereicht. 400 Ärzte, Psychologen, Geistliche, Fürsorger, Verwaltungsangestellte und Wachpersonal betreuen 1400 Gefangene, die nach der Untersuchung kriminalpsychologisch begutachtet und in Gruppen beraten und zum Teil auch behandelt werden. Die soziale Anpassung und Einordnung ist das Ziel der „Strafe“. — Die generelle Untersuchung und kurze Begutachtung der Straffälligen gibt überdies die Möglichkeit, repräsentative Antworten auf viele kriminalbiologische, kriminalpsychologische und kriminalsoziologische Fragen zu gewinnen. Bei einer Reform des Strafvollzuges in Deutschland sollte man die Erfahrungen dieser (zumindestens als ideal beschriebenen) Anstalt nicht unberücksichtigt lassen, um sich auch über die (nicht unbeträchtlichen) Kosten und den ideellen und faßbaren Nutzen ein Bild machen zu können.

WILLE (Kiel)

**GG Art. 2, 3, 5, 17, 19, 104; EGGVG §§ 23, 28; StGB §§ 14ff.: MenschRKonv.**  
**Art. 5, 10, 14; DVollzO Nr. 57ff. (Einschränkung der Grundrechte durch den Vollzug der Strafhaft).** a) Die Ablehnung eines Presseinterviews verletzt kein Recht eines Strafgefangenen. — b) Strafhaft schließt ihrer Natur nach uneingeschränkte Ausübung zahlreicher Grundrechte aus. — c) Grundsätzlich ist es mit dem Sinn einer Freiheitsstrafe und dem mit ihr verbundenen rechtspolitischen Ziel der Abschreckung unvereinbar, daß einem Strafgefangenen in seiner Freizeit eine Lebensweise erlaubt ist, die der freier Staatsbürger gleicht oder zumindest nahekommt. — d) Der Strafgefangene hat keinen Anspruch auf schriftstellerische Betätigung oder auf Veröffentlichungen, wie sie einem freien Staatsbürger im Rahmen der Meinungsfreiheit

zustehen. — e) Zur Wahrung der Rechtsinteressen, insbesondere der Verteidigung eines Strafgefangenen gibt es vielseitige Verfahrensordnungen; die Presse als Organ der Nachrichtenübermittlung ist dazu nicht berufen. — f) Die Dienst- und Vollzugsordnung schränkt keine Grundrechte ein, sondern regelt ordnend Erleichterungen und Vergünstigungen zum Zwecke möglichst gleichartiger Handhabung. Das geschieht im Sinne einer Ausnahmeregelung von den Grundrechtseinschränkungen, die mit der nach dem Grundgesetz zulässigen Freiheitsentziehung als Strafe naturnotwendig einhergehen. (KG, Beschl. v. 9. XII. 1965—3 VAs 34/65.) Neue jur. Wschr. 19, 1088—1090 (1966).

Die Oberlandesgerichte sind mit einer Vielzahl von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung über Fragen des Strafvollzuges und der Durchführung der Untersuchungshaft befaßt. Die Rechtsgrundlage bietet § 23 EGGVG. Schreibgewandte Straf- und Untersuchungsgefangene machen von der ihnen gebotenen rechtlichen Möglichkeit regen Gebrauch. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung des Kammergerichts ist in den wiedergegebenen Leitsätzen enthalten. Der Beschuß ist gerade auch für den Sachverständigen jedes Wissensbereiches von Bedeutung, weil Straf- und Untersuchungsgefangene sich in Verlautbarungen und Veröffentlichungen, wie sie hier in Rede stehen, mit Vorliebe mit der Person des in ihrem Verfahren tätig gewordenen Sachverständigen und mit seinem Gutachten auseinanderzusetzen suchen.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Wolfgang Doleisch: The psychiatric prison in Vienna-Mittersteig.** (Das psychiatrische Gefängnis in Wien-Mittersteig.) [Ministry Justice, Vienna.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 187—189 (1965).

Das günstig im Stadtzentrum gelegene Gefängnis beherbergt 30 schwierige Strafgefangene, die den normalen Strafvollzug durch Suicidversuche, Verschlucken, Selbstverstümmelung oder gemeinschaftswidrige Aggressionen erschweren. Der von der Psychiatrischen Universitäts-Klinik delegierte Assistenzarzt versucht, durch Individual- und Gruppentherapie die Inhaftierung zu erleichtern.

WILLE (Kiel)

**G. Mauch: Psychotherapie an Kriminellen in Holland.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 177—186 (1965).

Verf. ist mit eigenen Arbeiten auf dem Gebiete der Psychotherapie bei Kriminellen hervorgetreten. Hier liegt ein ausführlicher Studienbericht vor über die Verhältnisse auf diesem Gebiet in den Niederlanden. Der informationsreiche Beitrag muß von Interessierten im Original gelesen werden.

Rosa (Heidelberg)°

**John S. Bearcroft and Mary D. Donovan: Psychiatric referrals from courts and prisons.** Brit. med. J. 1965, II, 1519—1523.

Den Verff. wurden im Laufe eines Jahres 146 Häftlinge zur psychiatrischen Untersuchung zugeführt. Die medizinischen und sozialen Aspekte dieser unausgewählten Fälle werden übersichtsweise diskutiert. Bei 40% wurde die Diagnose Schizophrenie gestellt, bei 39% fanden sich erhebliche seelische Spannungen, z.T. ausgesprochen neurotische Reaktionen. Häufig waren schwer lösbar soziale Probleme von pathoplastischer Bedeutung, sie waren aber auch oft für das kriminelle Verhalten bestimmend. Viele waren vorbestraft, bei über  $\frac{2}{3}$  fanden sich psychiatrisch bedeutsame anamnestische Daten. Kriminologisch handelte es sich meist um Verstöße und Vergehen, nur in 6 Fällen lagen schwerere Rechtsbrüche vor. Der Mehrzahl der Untersuchten wurde psychiatrische Behandlung empfohlen, zu der sich sie fast alle bereit fanden. Einige, die eine fachärztliche Betreuung ablehnten, mußten im Laufe der Haftzeit wegen seelischer Erkrankungen stationär aufgenommen werden. Verff. weisen auf den Wert einer frühzeitigen psychiatrischen Untersuchung von Inhaftierten hin.

G. Möllhoff (Heidelberg)

**Ulrich Wollentin und Klaus Breckerfeld: Verfahrensrechtliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Fahrverbots.** Neue jur. Wschr. 19, 632—636 (1966).

Neben die Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßnahme der Sicherung und Besserung ist mit dem Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs seit dem 2. 1. 1965 das Fahrverbot

als echte Strafe getreten. Das Fahrverbot (mindestens ein Monat, höchstens drei Monate) wirkt ab Rechtskraft der Entscheidung, verlängert sich aber um die Zeit bis zur Ablieferung des Führerscheins in amtliche Verwahrung. Die Unterlassung der Ablieferung ist nicht strafbewehrt, wohl aber das Führen eines Kraftfahrzeugs während der Verbotsdauer. Unzuträglichkeiten ergeben sich in der Praxis daraus, daß die Verbotsfrist einerseits von der Rechtskraft der Entscheidung, andererseits von der Ablieferung des Führerscheins abhängig ist; eine entsprechende Belehrung des Verurteilten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt nur uneinheitlich. Die Betroffenen sind über diese Rechtslage nicht oder nur unzulänglich orientiert. Schwierigkeiten ergeben sich auch dadurch, daß der Beginn des Fahrverbots nicht aufgeschoben werden kann. Das Fahrverbot ist in seiner verfahrensrechtlichen Durchführung unzureichend durchdacht und geregelt. Verff. geben Anregungen für eine zweckmäßige Gestaltung der Vollstreckungsmaßnahmen und der Belehrung des Verurteilten.

HÄNDEL (Waldshut)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Z. Ander:** Begriffe von ärztlicher Ethik. (Medizin und Apothekerkunde Inst., Tîrgu-Mureş.) Bukarest: Ärztl. Vlg. 1965. 200 S. u. 44 Abb. [Rumänisch].

Nachdem die Moral-Recht-Ethik und Medizindeontologiebegriffe bestimmt und erklärt werden, bespricht Verf. die Gesichtspunkte der medizinischen Ethik in verschiedenen geschichtlichen Perioden und behandelt am Ende ausführlich die Entwicklung der medizinischen Ethik — im Geiste des sozialistischen Humanismus — in der Sozialistischen Republik Rumäniens. — Die Hauptcharakteristik der medizinischen Praxis im Sozialismus — das Interesse für eine immer bessere Pflege der Kranken — wird als eine Auffassung hervorgehoben, die in engem Zusammenhang mit der moralischen und juristischen Verantwortlichkeit des neuen Arztes steht.

KERNBACH (Jassy)

**W. Röthig:** Nil nocere!: Herzverletzung bei Sternalpunktion. Bericht über einen Fall von tödlichem Hämoperikard. [Path. Inst., Bergarbeiter-Krankenh., Stollberg.] Münch. med. Wschr. 107, 2429—2430 u. 2435—2436 (1965).

Da es bei der Sternalpunction trotz aller Vorsicht, wenn auch selten, zu einer Sternalperforation mit Durchstechen in die rechte Herzkammer kommen kann, wird die Knochenmarkentnahme aus dem Beckenkamm empfohlen. Bericht über einen Fall (8jähriger Knabe mit akuter Lymphadenose), bei dem es bei der Sternalpunction infolge Durchstechens in die rechte Herzkammer zu einer Herztamponade kam.

H. SCHLECK (Dresden)°°

**A. Morandi:** Le piaghe da decubito obbligato. Considerazioni medico-sociali. [Ist. Med. Legale e Assicuraz., Univ., Pisa.] G. Med. leg. Infortun. Tossicol. 21, 446—460 (1965).

**John S. MacKay and Roderick C. Ross:** Hepatoma induced by thorium dioxide (Thorotrust). [Dept. Path., St. Michael's Hosp., Toronto.] Canad. med. Ass. J. 94, 1298—1303 (1966).

**Anästhesie-Sterblichkeit.** Bundesgesundheitsblatt 9, 110 (1966).

In der Todesursachen-Statistik der Bundesrepublik wird gewöhnlich nur eine Todesursache gezählt; Sterbefälle im Zusammenhang mit der Anaesthesia werden meist primär dem jeweiligen Grundleiden zugeordnet. Daher stehen in Deutschland keine allgemeingültigen Unterlagen über die Statistik der Anaesthesia-Todesfälle zur Verfügung. Es wird deshalb über den statistischen Beitrag eines großen Krankenhauses in Massachusetts berichtet [vgl. J. Amer. med. Ass. 194 (1965)]. In den Jahren 1955—1964 wurden insgesamt 114866 Anaesthesien durchgeführt, davon 69921 bei chirurgischen Eingriffen und 45575 bei Entbindungen. Bei den chirurgischen Eingriffen traten 1027 Todesfälle auf, an ihnen war die Anaesthesia in 6,2% allein oder mitwirkend ursächlich beteiligt. 22 Todesfälle waren primäre Anaesthesia-Todesfälle (1:3145). Die Ergebnisse werden noch weiter auf die einzelnen Anaesthesia-Formen aufgeschlüsselt. Von der Gesamtzahl der im Zusammenhang mit der Operation verstorbenen Patienten hatten sich 28,1% in körperlich nur mäßig beeinträchtigten Zustand befunden. Bei ihnen war die Anaesthesia in 15 Fällen (51,9 v. T.) ursächlich beteiligt. — Unter den 45575 Anaesthesien bei Entbindungen